



Schweizerische Kommission für Qualitätssicherung im medizinischen Labor
Commission suisse pour l'assurance de qualité dans le laboratoire médical
Commissione svizzera per l'assicurazione di qualità nel laboratorio medico

Grundvertrag zur Qualitätssicherung im medizinischen Labor

(Art. 58 KVG, Art. 77 KVV, Art. 48 und 54 UVG, Art. 26bis IVG, Art. 25 MVG)

GRUNDVERTRAG QUALAB

Version 2.1

Bemerkung: Zum Zweck der besseren Lesbarkeit werden im vorliegenden Dokument Berufs- und Personenbezeichnungen nur in einer Geschlechtsform (männlich oder weiblich) verwendet.

Artikel 1 : Vertragspartner

Die Vertragsparteien sind:
(alphabetische Reihenfolge)

- **Leistungserbringer**
 - H+ Die Spitäler der Schweiz
 - Schweizerischer Apothekerverband (SAV)
 - Schweizerischer Verband der Leiter medizinisch-analytischer Laboratorien (FAMH)
 - Schweizerische Vereinigung der Privatkliniken (SVPK)
 - Verbindung der Schweizer Ärzte und Ärztinnen (FMH)
- **Versicherer**
 - Bundesamt für Militärversicherung (BAMV)
 - Bundesamt für Sozialversicherung, Abteilung Invalidenversicherung IV (BSV)
 - Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)
 - Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer (KSK)

Artikel 2 : Präambel

¹ Die Parteien bezwecken mit den nachfolgenden Bestimmungen, die in Art. 58 KVG, Art. 77 KVV, Art. 48 und 54 UVG, Art. 26bis IVG sowie Art. 25 MVG vorgesehene Qualitätssicherung, insbesondere die interne und externe Qualitätskontrolle bei denjenigen Leistungserbringern zu gewährleisten, welche Analysen durchführen.

² Mit der Tarifierung sind die ökonomischen Konsequenzen der vereinbarten Qualitätssicherung sowie der internen und externen Qualitätskontrolle vollumfänglich abgedeckt.

³ Alle Vertragspartner sind sich einig, dass nur die nach diesen Vertragsbestimmungen durchgeführten Analysen dem Wirtschaftlichkeitsgebot gerecht werden. Jene Leistungserbringer, welche die notwendige Qualitätssicherung und -kontrolle nicht durchführen und erfüllen, werden mit den vorgesehenen Sanktionen belegt.

Artikel 3 : Zielsetzungen

¹ Alle Vertragspartner gehen davon aus, dass alle Tarifanwender bezüglich der vereinbarten

Mindeststandards gleich behandelt werden. Im weiteren regeln die Vertragspartner den Einbezug von Leistungserbringern, welche nicht einer Vertragspartei angehören.

² Für alle Leistungserbringer gelten die gleichen Beurteilungskriterien, d.h. die Abweichungen von den Sollwerten müssen innerhalb der von der QUALAB festgelegten Toleranzgrenzen pro Parameter liegen. Die Beurteilungskriterien müssen mindestens den medizinischen Erfordernissen entsprechen, soweit dies analysetechnisch möglich ist.

³ Sanktionen haben grundsätzlich eine edukative Zielsetzung; ihre Androhung soll alle medizinische Laboratorien ermuntern, schon vor Wirksamwerden der Sanktionen bei Schwierigkeiten auf eigene Initiative Hilfe und Beratung zu suchen.

⁴ Die Grundsätze und Regeln für die Qualitätssicherung sowie die interne und die externe Qualitätskontrolle werden von der Kommission QUALAB erarbeitet und erlassen und sind integrierender Bestandteil dieses Vertrages.

Artikel 4 : Kommission QUALAB

Die Vertragsparteien konstituieren eine Kommission (QUALAB) unter Beizug der Fachgesellschaften sowie der betroffenen Bundesämter, letztere im Beobachterstatus. Organisation, Verantwortung und Kompetenz werden in einem Geschäftsreglement geregelt.

Artikel 5 : Richtlinien für die Leistungserbringer

Die Richtlinien gemäss Konzept QUALAB sind für alle Leistungserbringer verbindlich, die zu Lasten der Sozialversicherer abrechnen.

Artikel 6 : Finanzierung

¹ Die Kosten der Qualitätssicherung und -kontrolle sowie der QUALAB tragen die Leistungserbringer. Die Kosten sind in der Kalkulation der Labortarife enthalten. Details sind im Konzept QUALAB geregelt.

² Die QUALAB legt jährlich ein verbindliches Budget vor, das von allen Vertragsparteien genehmigt werden muss.

Artikel 7 : Sanktionen

Die QUALAB erarbeitet einen Massnahmenkatalog betreffend Verletzung der Qualitätssicherungs-Regeln. Diese sind Bestandteil des Konzeptes QUALAB.

Artikel 8 : Verfahren

Als vertragliche Schlichtungsinstanz amtet für sämtliche Streitigkeiten eine Paritätische Vertrauenskommission. Die Zusammensetzung und das Verfahren richten sich nach einer separaten Vereinbarung, die integrierender Bestandteil des Konzeptes QUALAB ist.

Artikel 9 : Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen betreffend beruflicher und fachlicher Qualifikation sind im Konzept QUALAB geregelt.

Artikel 10 : Inkraftsetzung

Die vorliegende Version 2.1 ersetzt den rückwirkend auf den 1.7.94 in Kraft gesetzten Vertrag.

Artikel 11 : Kündigung

Der Vertrag kann unter Beachtung einer Frist von 12 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(Seitenanfang)